

Ausschussvorlage WKA 21/15

öffentlich vom 18.08.2026

Teil 2

**Schriftliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. [21/4558](#)**

Stellungnahmen von Anzuhörenden

Stellungnahme des Landesverbands Liberaler Hochschulgruppen in Hessen zur geplanten Novellierung des Hochschulgesetzes

Der Landesverband Liberaler Hochschulgruppen in Hessen begrüßt die grundsätzliche Zielsetzung, das Hochschulrecht angesichts veränderter Rahmenbedingungen in Studium, Lehre und Forschung weiterzuentwickeln und bestehende gesetzliche Strukturen kritisch auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Hochschulen sind Orte wissenschaftlicher Freiheit, gesellschaftlicher Innovation und individueller Entfaltung. Ein modernes Hochschulrecht sollte ihnen daher möglichst große eigenverantwortliche Handlungsspielräume eröffnen, unnötige staatliche Vorgaben reduzieren und zugleich verlässliche Rahmenbedingungen für Studierende, Lehrende und Forschende gewährleisten. Dabei sollte stets der Grundsatz gelten, dass staatliche Regulierung dort zurücktritt, wo Hochschulen und ihre Mitglieder eigenverantwortlich zu sachgerechten Lösungen gelangen können.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Reformen weisen in vielen Bereichen in eine begrüßenswerte Richtung. Insbesondere die Reduzierung bürokratischer Belastungen, die Öffnung für neue Organisationsmodelle, die bessere Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Care-Arbeit sowie die Stärkung der studentischen Interessenvertretung stellen sinnvolle Ansätze zur Weiterentwicklung der Hochschullandschaft dar.

I. Bürokratieabbau und Vereinfachung der Berichtspflichten

Die vorgesehene Reduzierung und Zusammenführung bestehender Berichts- und Dokumentationspflichten begrüßen wir ausdrücklich.

Hochschulen sehen sich seit Jahren mit einer Vielzahl administrativer Anforderungen konfrontiert, die erhebliche personelle und zeitliche Ressourcen binden. Gerade angesichts der angespannten finanziellen und personellen Situation vieler Hochschulen muss kritisch hinterfragt werden, welchen konkreten Mehrwert einzelne Dokumentations- und Berichtspflichten tatsächlich erbringen. Ressourcen, die für die Erfüllung redundanter oder inhaltlich überschneidender Verwaltungspflichten eingesetzt werden, stehen nicht für Forschung, Lehre, Betreuung oder die Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung.

Die Zusammenführung mehrerer Berichtspflichten in einen zentralen Hochschuljahresbericht erscheint uns deshalb als sinnvoller Schritt. Die notwendige Rechenschaft gegenüber den Hochschulgremien, dem Land und letztlich der Öffentlichkeit kann auch durch eine konzentrierte und aussagekräftige Berichterstattung gewährleistet werden. Transparenz bemisst sich nicht an der bloßen Anzahl angefertigter Berichte, sondern an deren Informationsgehalt, Zugänglichkeit und tatsächlichem Nutzen.

Wir würden es daher begrüßen, wenn der mit dieser Novelle eingeschlagene Weg über die konkret genannten Maßnahmen hinaus zum Anlass genommen würde, bestehende hochschulrechtliche Verwaltungs-, Berichts- und Dokumentationspflichten insgesamt regelmäßig auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Bürokratieabbau sollte nicht als

einmalige Maßnahme verstanden werden, sondern als dauerhafte Aufgabe einer modernen Hochschulpolitik.

Gleichzeitig darf die Verringerung der Berichtspflichten nicht zu einem Verlust notwendiger Transparenz führen. Der vorgesehene Hochschuljahresbericht sollte deshalb die wesentlichen Entwicklungen, Entscheidungen und Herausforderungen der jeweiligen Hochschule in nachvollziehbarer und zugänglicher Form darstellen. Eine Verschlankung der Verfahren und eine wirksame Rechenschaftspflicht stehen dabei keineswegs im Widerspruch.

II. Department- und School-Strukturen

Auch die vorgesehene Möglichkeit, im Rahmen der Experimentierklausel Department- oder School-Strukturen als Alternative beziehungsweise Ergänzung zu bestehenden Fachbereichsstrukturen zu erproben, bewerten wir positiv.

Gerade Hochschulen sollten institutionell in der Lage sein, neue Organisationsformen zu erproben und auf veränderte Anforderungen eigenständig zu reagieren. Ein Wissenschaftssystem, das Innovation hervorbringen soll, sollte diese Innovationsfähigkeit auch hinsichtlich seiner eigenen organisatorischen Strukturen besitzen. Es erscheint daher konsequent, den einzelnen Hochschulen größere Freiheit bei der Frage einzuräumen, welche institutionelle Struktur ihren jeweiligen fachlichen, personellen und strategischen Anforderungen am besten entspricht.

Department- und School-Modelle können insbesondere dort Vorteile bieten, wo sie bestehende starre Hierarchien reduzieren, wissenschaftliche Zusammenarbeit erleichtern und Ressourcen gemeinschaftlicher und flexibler nutzbar machen. Eine stärker kollegiale Organisation wissenschaftlicher Einheiten kann zudem dazu beitragen, Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb klassischer Lehrstuhlstrukturen zu reduzieren und insbesondere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen größere Eigenständigkeit zu ermöglichen.

Besonders begrüßenswert ist dabei, dass die vorgeschlagene Regelung zunächst zusätzliche Möglichkeiten eröffnet, anstatt den Hochschulen ein bestimmtes Organisationsmodell verbindlich vorzugeben. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Department- oder School-Strukturen sinnvoll sind, sollte grundsätzlich von den jeweiligen Hochschulen selbst getroffen werden. Unterschiedliche Hochschulen, Fachbereiche und wissenschaftliche Disziplinen haben unterschiedliche Anforderungen. Dies sollte sich auch in unterschiedlichen organisatorischen Lösungen widerspiegeln können.

Die Einführung neuer Strukturen darf allerdings nicht zum Selbstzweck werden. Eine bloße Umbenennung bestehender Organisationseinheiten schafft noch keine Verbesserung. Entscheidend muss sein, ob tatsächlich eine effizientere Ressourcennutzung, transparentere Verantwortlichkeiten, bessere Möglichkeiten interdisziplinärer Zusammenarbeit und ein angenehmeres Arbeits- und Forschungsklima entstehen.

Unverzichtbar bleibt zudem die Wahrung akademischer Standards. Größere organisatorische Flexibilität darf weder zulasten der Qualität von Forschung und Lehre noch zulasten klarer wissenschaftlicher Verantwortlichkeiten gehen. Die vorgesehene Experimentierklausel erscheint hierfür als geeigneter Rahmen, da sie Innovation ermöglicht, ohne vorschnell ein bestimmtes Modell für sämtliche Hochschulen zum neuen Standard zu erklären.

III. Gleichstellung und Vereinbarkeit wissenschaftlicher Karriere mit Care-Arbeit

Die vorgesehenen Verbesserungen im Bereich der Gleichstellung und insbesondere die stärkere Berücksichtigung von Care-Arbeit begrüßen wir ausdrücklich.

Wissenschaftliche Karrierewege sind in besonderem Maße von zeitlich befristeten Qualifikationsphasen, hoher Mobilität und erheblichem persönlichem Einsatz geprägt. Familiengründung, Kinderbetreuung oder die Pflege von Angehörigen dürfen innerhalb eines solchen Systems nicht faktisch zu einem strukturellen Karrierehindernis werden.

Die geplante Möglichkeit, die höchstzulässige Dauer des Beschäftigungsverhältnisses während der Bewährungsphase einer Qualifikationsprofessur pro Kind und zu pflegendem Angehörigen zu verlängern, stellt daher eine sachgerechte und zeitgemäße Regelung dar. Unterschiedliche Lebenssituationen werden berücksichtigt, ohne wissenschaftliche Leistungsanforderungen abzusenken. Ziel muss es sein, Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen individuelle Leistung, wissenschaftliche Qualifikation und persönliches Engagement entscheidend für den beruflichen Erfolg sind und familiäre Verantwortung nicht zu einem vermeidbaren Nachteil wird.

Die Regelung ist zugleich geeignet, die Vereinbarkeit wissenschaftlicher Karriere mit Familien- und Pflegeverantwortung insgesamt zu verbessern. Davon profitieren grundsätzlich alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die entsprechende Verantwortung übernehmen. Gleichzeitig ist anzuerkennen, dass Care-Arbeit gesellschaftlich weiterhin in erheblichem Maße von Frauen übernommen wird. Die vorgesehenen Regelungen können deshalb einen konkreten Beitrag dazu leisten, bestehende Nachteile abzubauen und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen innerhalb wissenschaftlicher Karrierewege weiter voranzutreiben.

Auch die vorgesehene Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bei ad-personam Berufungsverfahren halten wir grundsätzlich für nachvollziehbar. Gerade Verfahren, in denen von einer öffentlichen Ausschreibung abgewichen wird, verlangen ein besonderes Maß an Transparenz und nachvollziehbaren Auswahlkriterien.

Die geplante Streichung der Beteiligung des Hochschulrats sollte allerdings nicht dazu führen, dass bei solchen Ausnahmeverfahren Kontroll- und Transparenzmechanismen insgesamt geschwächt werden. Eine Vereinfachung des Verfahrens ist grundsätzlich zu begrüßen, sollte aber mit einer weiterhin hohen Nachvollziehbarkeit der jeweiligen Personalentscheidung verbunden bleiben.

IV. Landesstudierendenrat und studentische Interessenvertretung

Besondere Bedeutung messen wir als studentische Hochschulgruppe der geplanten Möglichkeit bei, einen Landesstudierendenrat zur Wahrnehmung gemeinsamer studentischer Interessen zu bilden.

Studierende bilden einen wesentlichen Teil der Hochschulgemeinschaft und sind von zahlreichen hochschulpolitischen Entscheidungen unmittelbar betroffen. Zugleich enden viele der für Studierende relevanten Fragestellungen nicht an den Grenzen der einzelnen Hochschule. Fragen der Studienfinanzierung, der Qualität der Lehre, der Prüfungsbedingungen, der Digitalisierung, der studentischen Mobilität, der Hochschulinfrastruktur oder der rechtlichen Rahmenbedingungen studentischen

Engagements betreffen Studierende hochschulübergreifend und bedürfen daher teilweise einer landesweiten Interessenvertretung.

Wir unterstützen deshalb ausdrücklich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen Landesstudierendenrat. Eine gemeinsame Interessenvertretung kann dazu beitragen, studentischen Anliegen gegenüber Landesregierung, Landtag und weiteren hochschulpolitischen Akteuren mehr Gewicht zu verleihen. Sie kann darüber hinaus den Austausch zwischen den Studierendenschaften fördern und ermöglichen, gemeinsame Herausforderungen frühzeitig zu identifizieren und abgestimmte Lösungsansätze zu entwickeln.

Damit ein Landesstudierendenrat diesen Anspruch dauerhaft erfüllen kann, kommt seiner konkreten Ausgestaltung allerdings erhebliche Bedeutung zu.

An erster Stelle steht dabei eine nachvollziehbare demokratische Legitimation. Eine Institution, die die Interessen der Studierenden auf Landesebene vertreten soll, muss auf transparente Weise an die demokratisch legitimierten Strukturen der einzelnen Studierendenschaften rückgebunden sein. Es sollte vermieden werden, eine zusätzliche Funktionärschicht zu schaffen, die sich organisatorisch und politisch zunehmend von den Studierenden an den einzelnen Hochschulen entfernt. Die Legitimation des Landesstudierendenrates sollte vielmehr von den Studierendenschaften der Hochschulen ausgehen und durch klare demokratische Verfahren abgesichert werden.

Ebenso wesentlich ist die Wahrung des politischen und weltanschaulichen Pluralismus. Die Studierendenschaft stellt keine politisch homogene Gruppe dar. Studierende vertreten unterschiedliche gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Auffassungen. Dies ist Ausdruck einer lebendigen Hochschulkultur und sollte sich auch in einer landesweiten studentischen Interessenvertretung widerspiegeln.

Ein Landesstudierendenrat sollte daher insbesondere dort mit einer starken gemeinsamen Stimme auftreten, wo tatsächlich gemeinsame studentische Interessen bestehen. Hierzu zählen vor allem hochschulpolitische und unmittelbar studienbezogene Fragestellungen. Je weiter sich eine institutionelle studentische Interessenvertretung hingegen von ihrem konkreten hochschulpolitischen Aufgabenbereich entfernt, desto schwieriger wird es, den Anspruch zu rechtfertigen, für die Gesamtheit der Studierenden zu sprechen.

Dies bedeutet nicht, dass gesellschaftliche Entwicklungen grundsätzlich außerhalb des Tätigkeitsbereichs studentischer Interessenvertretungen liegen müssten. Viele gesellschaftliche Fragestellungen haben unmittelbare Auswirkungen auf Studierende und Hochschulen. Entscheidend sollte jedoch ein nachvollziehbarer Bezug zu Studium, Wissenschaft, Hochschulen oder den konkreten Lebensbedingungen von Studierenden sein.

Die politische Meinungsbildung an Hochschulen lebt gerade von der Auseinandersetzung unterschiedlicher Positionen. Politische Hochschulgruppen, studentische Initiativen und andere Zusammenschlüsse bieten den geeigneten Raum, um diese unterschiedlichen Auffassungen miteinander in Wettbewerb treten zu lassen. Eine institutionelle Interessenvertretung sollte diesen politischen Wettbewerb nicht ersetzen, sondern die Vielfalt der studentischen Meinungen respektieren.

Von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus das Prinzip der Subsidiarität. Angelegenheiten sollten grundsätzlich auf der Ebene behandelt werden, auf der sie am

sachnächsten und wirksamsten gelöst werden können. Fragen, die ausschließlich eine einzelne Hochschule betreffen, sollten deshalb weiterhin in der Verantwortung der jeweiligen Studierendenschaft liegen. Der Landesstudierendenrat sollte sich insbesondere solchen Fragestellungen widmen, bei denen eine landesweite Koordination einen erkennbaren Mehrwert bietet.

Dadurch lässt sich zugleich vermeiden, dass durch die Einrichtung einer neuen Interessenvertretung unnötige Doppelstrukturen entstehen. Gerade vor dem Hintergrund des mit der Novelle angestrebten Bürokratieabbaus sollte auch der Landesstudierendenrat organisatorisch möglichst schlank ausgestaltet werden. Die Stärkung studentischer Interessenvertretung bemisst sich nicht an der Größe ihrer Verwaltungsstrukturen, sondern an ihrer Fähigkeit, studentische Anliegen wirksam, transparent und demokratisch legitimiert zu vertreten.

Besonderes Augenmerk sollte zudem auf der finanziellen Transparenz liegen. Soweit die Tätigkeit eines Landesstudierendenrates mittelbar oder unmittelbar durch verpflichtende studentische Beiträge finanziert wird, muss für die Studierenden nachvollziehbar sein, in welchem Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und für welche Zwecke sie eingesetzt werden. Haushaltsführung und wesentliche finanzielle Entscheidungen sollten transparent dokumentiert und wirksam kontrolliert werden. Wer über verpflichtend erhobene Beiträge verfügt, trägt eine besondere Verantwortung für einen sparsamen und zweckgebundenen Umgang mit diesen Mitteln.

Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass sich bereits Strukturen einer landesweiten Zusammenarbeit der Studierendenschaften entwickelt haben. Dies zeigt, dass studentische Selbstorganisation auch ohne umfassende staatliche Vorgaben entstehen und funktionieren kann. Die gesetzliche Verankerung sollte deshalb vorrangig dazu dienen, solchen Strukturen einen verlässlichen rechtlichen Rahmen zu geben und ihre Handlungsfähigkeit zu stärken.

Der Gesetzgeber sollte sich dabei auf die notwendigen Rahmenbedingungen konzentrieren und den Studierendenschaften innerhalb dieses Rahmens möglichst große Gestaltungsspielräume belassen. Gerade studentisches Engagement lebt davon, dass Studierende Verantwortung übernehmen, eigene Strukturen entwickeln und ihre Interessen selbstbestimmt vertreten können.

Insgesamt sehen wir in der Einrichtung eines Landesstudierendenrates daher eine erhebliche Chance für die studentische Interessenvertretung in Hessen. Eine landesweite Stimme der Studierenden kann den hochschulpolitischen Diskurs bereichern und dazu beitragen, studentische Perspektiven bei politischen Entscheidungen stärker zu berücksichtigen. Voraussetzung für seine langfristige Akzeptanz sollte jedoch sein, dass er demokratisch legitimiert, pluralistisch, transparent, subsidiär und organisatorisch effizient ausgestaltet wird.

V. Gesamtbewertung

Insgesamt bewertet der Landesverband Liberaler Hochschulgruppen in Hessen die vorgeschlagenen Änderungen überwiegend positiv.

Die Reduzierung bürokratischer Belastungen, die Öffnung für alternative Hochschulstrukturen, die Verbesserung der Vereinbarkeit wissenschaftlicher Karrierewege mit Care-Arbeit sowie die Möglichkeit zur Bildung eines Landesstudierendenrates stellen in

wesentlichen Punkten sinnvolle Weiterentwicklungen des bestehenden Hochschulrechts dar.

Entscheidend sollte dabei sein, Hochschulen und ihren Mitgliedern nicht lediglich neue Strukturen vorzugeben, sondern ihnen tatsächliche Gestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen. Hochschulen benötigen Freiräume, in denen sie unterschiedliche organisatorische Modelle erproben, eigene Schwerpunkte setzen und auf die Bedürfnisse ihrer Mitglieder reagieren können. Zugleich bedarf diese Freiheit verlässlicher Rahmenbedingungen, transparenter Verfahren und einer angemessenen finanziellen Ausstattung.

Ein modernes Hochschulrecht sollte deshalb auf Eigenverantwortung, wissenschaftliche Freiheit, Hochschulautonomie und Chancengerechtigkeit setzen. Es sollte unnötige bürokratische Belastungen beseitigen, individuelle und institutionelle Gestaltungsspielräume erweitern und zugleich den offenen Wettbewerb unterschiedlicher Ideen und Konzepte gewährleisten.

Die vorliegende Novelle enthält mehrere Ansätze, die diesen Anforderungen gerecht werden können. Wir begrüßen daher die angestrebte Weiterentwicklung des Hochschulrechts und sprechen uns dafür aus, die vorgeschlagenen Reformen unter besonderer Berücksichtigung von Hochschulautonomie, akademischer Qualität, demokratischer Legitimation, Transparenz, Eigenverantwortung und studentischer Vielfalt weiterzuverfolgen.

Johannes Höhns
Landesvorsitzender